

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	3
II.	Finanzstruktur	5
III.	Organe der Gesellschaft	8
IV.	Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds	16
V.	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	17
VI.	Bekanntmachung	18

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

¹ Unter der Firma Berner Kantonalbank AG (Banque cantonale bernoise SA) besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Bern.

Firma,
Sitz und Dauer

² Die Gesellschaft unterhält Niederlassungen.

Art. 2

¹ Die Bank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.

Zweck

² Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere

1. Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
2. Anlage und Ausleihung von Geldern (wie Kredite, feste Vorschüsse und Darlehen aller Art mit oder ohne Deckung, Grundpfandgesicherte Kredite und Darlehen, Export-, Akzept- und Kleinkredite, Geldmarktanlagen);
3. Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie von Akkreditiven und Dokumentarinkassi;
4. Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
5. Ausstellung sowie Diskontierung und Inkassi von Wechseln und Checks;
6. An- und Verkauf von Devisen, ausländischen Banknoten, Edelmetallen sowie damit verwandte Geschäfte;
7. Durchführung von und Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren;
8. An- und Verkauf von Wertpapieren sowie Börsengeschäfte für eigene und fremde Rechnung;
9. Abschluss von Geld- und Kapitalmarktgeschäften mit Einschluss von Swaps und Derivaten für eigene und fremde Rechnung;
10. Ausführung von oder Beteiligung an Forfaitierungs-, Leasing- und Factoringgeschäften;
11. Anlageberatung, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Einlösung von Coupons sowie Vermietung von Schrankfächern;

12. Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen;
13. Abwicklung von Treuhandgeschäften;
14. Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von Anlagefonds.

³ Der Hauptmarkt der Bank ist der Kanton Bern. Die Bank kann Dienstleistungen auch in andern Kantonen anbieten.

⁴ Auslandsgeschäfte kann die Bank nur im begrenzten Rahmen tätigen. Der generelle Plafond für Auslandsgeschäfte beträgt dabei fünf Prozent der Bilanzsumme und darf im Durchschnitt während dreier Jahre nicht überschritten werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten im Geschäftsreglement. Nicht unter den Fünf-Prozent-Plafond fallen Geldanlagen bei und Geldhandels- und Devisengeschäfte mit erstklassigen ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

⁵ Die Bank kann Zweigniederlassungen innerhalb des Espace Mittelland und Tochtergesellschaften errichten sowie generell sich an andern Unternehmen beteiligen und Grundeigentum erwerben.

II. Finanzstruktur

Art. 3

¹ Das Aktienkapital beträgt 186 400 000 Franken, eingeteilt in 9 320 000 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Aktien von 20 Franken Nennwert.

Aktienkapital,
Aktien

² Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Art. 3a

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um maximal 5 000 000 Franken nominal erhöht durch Ausgabe von maximal 250 000 neuen, voll zu liberierenden Namenaktien von je 20 Franken Nennwert an zum Bezug berechnigte Arbeitnehmer gemäss dem Kader- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Gesellschaft. Für die neuen Namenaktien gelten die in Art. 5 der Statuten enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.

Bedingtes
Aktienkapital

Art. 4

¹ Im Aktienbuch der Gesellschaft mit einer Rubrik «Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht» und einer Rubrik «Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht» werden die Eigentums- oder Nutzniessungsberechtigten der Aktien mit Name und Adresse aufgeführt.

Aktienbuch

² Als Aktionärin oder Aktionär sowie als Nutzniesserin oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen, die Rechte aus ihren Aktien ausüben.

³ Die Aktionärin und der Aktionär ohne Stimmrecht können weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärin und der Aktionär mit Stimmrecht können alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.

Art. 5

¹ Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmun-

Übertragung
von Namenaktien

gen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

² Die Übertragung von Namenaktien auf eine neue Eigentümerschaft und deren Eintragung ins Aktienbuch bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird jede erwerbende Person als Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis sie die Gesellschaft als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung der erwerbenden Person nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung einer erwerbenden Person als stimmberechtigte Aktionärin oder stimmberechtigter Aktionär zu verweigern,

a wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als eine Aktionärin gelten.

Die Begrenzung auf fünf Prozent gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Falle der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind.

Der Kanton Bern ist von der Eintragungsbegrenzung befreit.

b wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;

c soweit und solange ihre Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen und Aktionäre zu erbringen.

⁴ Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der

Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Börsen- und Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen und aus diesem Grunde von der oben erwähnten Begrenzung auf fünf Prozent abweichen.

⁵ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

Art. 6

Die Angebotspflicht gemäss Art. 32 und 52 Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) ist ausgeschlossen.

Angebotspflicht
gemäss Börsengesetz

Art. 7

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Aktientitel

² Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

³ Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Art. 8

¹ Den Aktionärinnen und Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu auszugebenden Aktien zu.

Bezugsrecht

² Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben oder beschränken. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Ausgabe von Wandelanleihen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 9

Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind
A die Generalversammlung,
B der Verwaltungsrat,
C die Geschäftsleitung,
D die Revisionsstelle.

A Generalversammlung

Art. 10

Befugnisse der
Generalversam-
mlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Abänderung oder die Ergänzung der Statuten einschliesslich der Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende sowie des Zeitpunktes ihrer Auszahlung;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
6. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Wege der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Einberufung der
Generalversam-
mlung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatorinnen und Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationenanleihen der Vertretung der Anleiensgläubigerinnen und Anleiensgläubiger zu.

² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem andern, vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort abgehalten.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesem Falle die Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Gesuchs einzuberufen.

⁴ Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können bis spätestens 50 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 12

¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

Einberufungs-
verfahren

² In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jeder Aktionärin oder jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13

Stimmrecht,
Vertretung von
Aktien

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionärin oder als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

² Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seine gesetzliche Vertretung oder eine andere, an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch eingetragene Person mit Aktionärs-eigenschaft vertreten lassen sowie durch eine Depotvertreterin oder einen Depotvertreter, Organe der Gesellschaft oder durch eine unabhängige Stimmrechtsvertretung.

³ Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionärinnen und Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 20. Tag vor der Generalversammlung massgeblich.

⁴ Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 14

Abstimmungen
und Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, die die grösste Stimmzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitz der Stichentscheid zu.

² In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern

- nicht der Vorsitz die geheime Abstimmung anordnet oder
- eine Aktionärin oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten mit einfachem Handmehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.

Art. 15

¹ Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Auflösung der Gesellschaft.

Qualifiziertes
Mehr für wichtige
Beschlüsse

² Beschlüsse über die Beschränkung oder die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien sowie generell über die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung von stimmberechtigten Aktien ins Aktienbuch bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens dreier Viertel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Art. 16

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Vorsitz und
Organisation

² Der Vorsitz leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

³ Der Vorsitz bezeichnet die Stimmzählerinnen und Stimmzähler unter den anwesenden Aktionärinnen und Aktionären sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer.

⁴ Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitz und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bezüglich des Protokollinhalts wird auf Artikel 702 Absatz 2 OR verwiesen.

B Verwaltungsrat

Art. 17

- Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben bis höchstens elf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, wobei das Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern bedeutet.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.
- ³ Um einen gleichmässigen Turnus der Erneuerungswahlen zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen, die erste Amtsdauer neu gewählter Mitglieder auf ein oder zwei Jahre festzusetzen.
- ⁴ Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.
- ⁵ Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.
- ⁶ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie eine Sekretärin oder einen Sekretär. Letztere Person muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.
- ⁷ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionärin oder Aktionär der Gesellschaft sein. Vorbehalten bleibt Artikel 707 Absatz 3 OR.

Art. 18

¹ Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Erlass des für die Organisation der Gesellschaft erforderlichen Geschäftsreglements und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen an die Geschäftsleitung.
2. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände.
3. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen.
4. Ernennung und Abberufung der obersten Geschäftsleitung.
5. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Direktion und der Chefinspektorin oder des Chefinspektors.
6. Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte.
7. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
8. Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen.
9. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
10. Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Falle der Überschuldung.
11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines andern Organs fallen.

² Der Verwaltungsrat kann insbesondere auch aus seiner Mitte die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausschüsse bestellen, deren Aufgaben und Organisation im Geschäftsreglement zu regeln sind. Er stellt jedoch in allen Fällen der Übertragung von Befugnissen sicher, dass ihm, wo nötig, regelmässig Bericht erstattet wird.

Pflichten und
Befugnisse des
Verwaltungsrates

Art. 19

Einberufung
und Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten oder bei Verhinderung durch seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen.

² Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

⁴ Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telegramm, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.

⁵ Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungspräsidentin oder vom Sitzungspräsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

⁶ Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Art. 20

Zeichnungs-
berechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Gesellschaft zu geschehen hat.

Art. 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen. Vergütung

C Die Geschäftsleitung

Art. 22

¹ Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, letzteres vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates. Aufgaben und Befugnisse

² Das Geschäftsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung.

D Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt. Wahl der Revisionsstelle

Art. 24

Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Aufgaben der Revisionsstelle

IV. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds

Art. 25

Geschäftsjahr,
Bilanzierungs-
grundsätze

¹ Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jedes Jahres.

² Die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung bestehen aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Sie werden nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufgestellt.

Art. 26

Verwendung
des Bilanzgewinnes

Die Generalversammlung beschliesst unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft.

Art. 27

Verwaltung der
Reserveanlagen

Der allgemeine Reservefonds sowie die übrigen Reserven bilden Bestandteil der eigenen Mittel der Gesellschaft.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 28

Ergibt sich aus der Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals sowie der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.

Verlust eines Teils
des Aktienkapitals

Art. 29

¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts mit dem Vorbehalt, dass die Liquidatorinnen und Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell freihändig zu veräussern.

Auflösung und
Liquidation der
Gesellschaft

² Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

³ Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Artikel 739 Absatz 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

VI. Bekanntmachung

Art. 30

Publikationsorgan

¹ Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Artikel 696 OR bleibt vorbehalten.

² Der Verwaltungsrat kann die gleichen Mitteilungen und Bekanntmachungen in weiteren, von ihm zu bestimmenden Publikationsorganen veröffentlichen.

Bern, 18. Mai 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Protokollführer

Dr. Jürg Rieben

Dr. Fritz Rothenbühler